

Arbeitssicherheit & Arbeitsschutz

Aus gegebenem Anlass weisen wir alle Mitgliedsbetriebe wie folgt auf die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitssicherheit bzw. zum Arbeitsschutz in jedem Steinmetzbetrieb hin:

1. Sowohl das Arbeitsschutzgesetz als auch das Arbeitssicherheitsgesetz beinhaltet zwingende Vorgaben, die der Arbeitgeber, also jeder Steinmetzbetrieb zur Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Diese Vorgaben beinhalten sowohl vorgeschriebene Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz als auch Vorschriften dazu, wie ein bestimmter Arbeitsplatz technisch ausgestattet werden muss, um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer zu vermeiden. Dabei orientieren sich die Pflichten des Arbeitgebers am jeweiligen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Angesprochen werden in diesen Vorgaben aber auch die Instandhaltung und die Mängelbeseitigung an der Arbeitsstätte, und zwar insbesondere die Wartung von Sicherheitseinrichtungen, das Freihalten aller Verkehrs- und Fluchtwege einschließlich der Notausgänge, das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen sowie z. B. Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe. Es existieren Vorgaben zur Gestaltung der Arbeits- und Toilettenräume einschließlich eventuell vorhandener Umkleieräume usw. Die obige Aufzählung beinhaltet lediglich Beispiele der umfassenden Vorgaben des Gesetzgebers.

2. Wie wir von Mitgliedsbetrieben erfahren haben, kommt es bei der Überprüfung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes immer wieder zu Beanstandungen. Die Einhaltung der oben aufgezählten gesetzlichen Vorgaben wird nämlich in regelmäßigen Abständen von den zuständigen Behörden recht streng überprüft. Derartige Überprüfungen werden durch die zuständigen örtlichen Behörden, in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter, aber auch durch die berufsgenossenschaftlichen Prüforganisationen vorgenommen. Gegenstand der Überprüfung ist dabei auch, ob der Arbeitgeber ständig die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert.

3. Dem Bundesinnungsverband ist durchaus bewusst, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes im Einzelfall die Möglichkeiten eines Betriebes mit nur wenigen Arbeitskräften übersteigen kann. Auch der Gesetzgeber hat diese Problematik gesehen und hat zugunsten der Arbeitgeber eine Möglichkeit geschaffen, auf die wir ausdrücklich wie folgt hinweisen möchten:

Gemäß §§ 5 ff Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber ohnehin die Verpflichtung, so genannte Fachkräfte für Arbeitssicherheit für seinen Betrieb zu bestellen. Diese Fachkräfte überprüfen in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die für den jeweiligen Betrieb vorgeschrieben sind. Sie sind bei Beratungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, also z. B. mit der Gewerbeaufsicht oder aber auch mit der Berufsgenossenschaft eine nicht zu unterschätzende Hilfe. Wir können den Betrieben des Steinmetzhandwerks deswegen nur dringend empfehlen, sich derartiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bedienen. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben des Arbeitsschutzes können nicht nur empfindliche Bußgelder, sondern auch Schadensersatzansprüche von Arbeitnehmern zur Folge haben, und zwar bis hin zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Auch aus diesem Grunde sollte die von dem Gesetzgeber eröffnete Beratungsmöglichkeit durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit von den Betrieben des Steinmetzhandwerks aktiv genutzt werden.

Dr. Münzenberg